



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Frau
Susan Sziborra-Seidlitz
Pölle 56
06484 Quedlinburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27.07.2020
Mein Zeichen: ha2020-her
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: III/Amt 67
Bearbeiter: Herr Hamau
Telefon: 03941 5970-5720
Fax: 03941 5970-4333
E-Mail: umweltam@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.: 10352
Datum: 29.07.2020

Sehr geehrte Frau Sziborra-Seidlitz,

mit E-Mail-Schreiben vom 27.07.2020 haben Sie Fragen an die untere Naturschutzbehörde zur Lindenstraße in der Welterbestadt Quedlinburg gerichtet, die ich nachfolgend beantworte:

Frage 1

Gab es eine Anfrage/einen Antrag der Welterbestadt Quedlinburg zur Befreiung vom besonderen Schutz von Alleen laut § 21 NatSchG LSA und § 29 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz für mögliche Bauarbeiten in der Lindenstraße in der WES Quedlinburg?

Antwort:

Aufgrund von Bürgeranrufen und Presseartikel hatte die untere Naturschutzbehörde den Kontakt mit dem Bauamt der Welterbestadt Quedlinburg gesucht, am 30.06.2020 ein Fachgespräch mit Bauamt und Planungsbüro geführt und am 02.07.2020 der Stadt schriftlich die Rechtslage erläutert, damit diese am selben Abend im Bauausschuss weitergegeben werden konnte. Ein Antrag liegt noch nicht vor.

Frage 2

Wenn ja: wann erfolgte diese Anfrage/dieser Antrag?

Antwort:

Ein Antrag liegt nicht vor.

Frage 3

Wenn ja: wie lautete die Antwort/der Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz?

Sitz der Verwaltung
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 59 70 - 0
Telefax: 03941 59 70 - 43 33
Internet: www.land-hz.de
E-Mail: info@land-hz.de

Öffnungszeiten
Montag 9:30 – 12:00 Uhr
Dienstag 9:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:30 – 12:00 Uhr und 14:30 – 18:00 Uhr
Freitag 9:30 – 12:00 Uhr

Banque Paribas
Halberstadt
IBAN: DE33 2512 0510 0001 0001 00
BIC: PARB3333

Antwort:

Frage 4

Wenn nein: welche möglichen Gründe erlauben nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz die Befreiung vom besonderen Schutz für Alleeen laut § 21 NatSchG LSA?

Antwort:

Die Beseitigung von Alleeen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten (§ 21 Absatz 1 NatSchG LSA). Die Kriterien für eine Befreiung gibt der § 67 BNatSchG vor. Der Alleenschutz-Paragraph verschärft diese Kriterien:

„Bei Befreiungen von dem Verbot ... aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.“ (§21 Abs. 2 NatSchG LSA).

D. h. die Alleebäume haben Bestandsschutz. Für eine Fällung muss nachgewiesen werden, dass jetzt gerade ein Alleebaum im Begriff ist umzufallen (Gefahr im Verzug). Der Gesetzgeber hat dem Alleenschutz Vorrang vor dem Straßenbau gegeben, sagt das Obergericht Magdeburg in einem ähnlichen Fall (Beschluss des OVG MD vom 17.04.2019, 2L 115/16 - zum Urteil des VG MD vom 25.10.2016, 1 A 469/14 MD).

Es ist zwingend notwendig, eine Planungsvariante für die Erschließung des B-Plangebietes „Freizeit-, Sport- und Erholungsareal“ zu erarbeiten, die den Alleenschutz beachtet. Diese gibt es mit der Ursprungsplanung aus der B-Planung.


Frage 5

Wenn ja: welche Gründe hat die Welterbstadt Quedlinburg für die Befreiung vom besonderen Schutz von Alleeen laut § 21 NatSchG geltend gemacht? Wie plausibel bewertet die Untere Naturschutzbehörde diese Gründe?

Antwort:

Ein Antrag liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

zur Vertretung

Skiebe